Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat



STAATSMINISTER

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat Postfach 22 15 55 · 80505 München

An alle Abgeordneten im Bayerischen Landtag

Telefon 089 2306-2334

Telefax 089 2306-2835

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom

Datum 28. März 2020

Corona-Krise; Steuerliche Sofortmaßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

das Jahr 2020, so viel steht bereits heute fest, wird als Krisenjahr in die Geschichtsbücher eingehen. Die Welt befindet sich in einem Ausnahmezustand, durch den Wirtschaftskreisläufe massiv gestört werden. Jenseits der Risiken für die Gesundheit, die für die Menschen infolge steigender Infektionszahlen auch im persönlichen Umfeld immer konkreter werden, sind Besorgnis erregende wirtschaftliche Schäden festzustellen. Im Rahmen eines weitreichenden Hilfspaketes des Bundes sowie des Freistaates wurden auch steuerliche Maßnahmen beschlossen, die die Liquidität der Unternehmen in den nächsten Wochen und Monaten stützen sollen. Auf vielfache Nachfrage informiere ich mit diesem Schreiben über den aktuellen Sachstand:

1. Stundung von Steuern

Unternehmen, die von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus erheblich betroffen sind, können bis zum 31. Dezember 2020 bei den Finanzämtern die zinslose Stundung von bereits fäl-

ligen oder fällig werdenden angemeldeten oder festgesetzten Steuern beantragen. Gestundet werden kann neben der Einkommen- und Körperschaftsteuer auch die Umsatzsteuer, nicht dagegen die Lohnsteuer, da hier der Unternehmer lediglich treuhänderisch eine Steuer seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abführt. Die Stundung wird, so die bayerische Praxis, zunächst einmal für einen Zeitraum von drei Monaten gewährt, sie kann im Anschluss daran bei Bedarf verlängert werden. Um die Beantragung zu erleichtern, steht ein vereinfachtes Antragsformular auf den Internetseiten der Finanzverwaltung zur Verfügung. Stundungsanträge, die die Gewerbesteuer betreffen, sind an die hebeberechtigten Städte und Gemeinden zu richten.

Daneben wird auf Antrag auch die Grunderwerbsteuer sowohl für Unternehmer als auch für Bürgerinngen und Bürger zinslos für vom 1. Januar bis 30. April 2020 verwirklichte Erwerbsvorgänge und für Vorgänge, für die die Steuer in diesem Zeitraum entsteht, gestundet. Auch hier ist Voraussetzung, dass eine erhebliche Betroffenheit durch den Coronavirus vorliegt. Die Stundung kann längstens bis zum 31. Dezember 2020 gewährt werden.

Für den Bereich der Steuern, die vom Zoll verwaltet werden, wurden seitens des Bundesfinanzministeriums entsprechende Regelungen erlassen. Dies betrifft neben der Energie- und Stromsteuer mitunter auch die Biersteuer, die in den Landeshaushalt fließt.

2. Anpassung von Vorauszahlungen

Viele Unternehmen werden im Jahr 2020 absehbar rückläufige Gewinne oder gar Verluste erwirtschaften, so dass sie eine Herabsetzung der Vorauszahlungen zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer beantragen können. Auch hierfür kann das auf den Internetseiten der Finanzverwaltung verfügbare vereinfachte Antragsformular verwendet werden. Besonderheit bei der Gewerbesteuer ist, dass die Finanzämter lediglich

den Gewerbesteuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen anpassen, auf dessen Basis die Städte und Gemeinden die Vorauszahlungen herabsetzen.

Vorauszahlungen bei Steuern, die vom Zoll verwaltet werden, können auf Antrag entsprechend angepasst werden.

3. Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen

Darüber hinaus haben sich Bund und Länder darauf verständigt, bis 31. Dezember 2020 bei Unternehmen, die massiv von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen sind, auf Vollstreckungsmaßnahmen zu verzichten sowie die gesetzlich anfallenden Säumniszuschläge in dieser Zeit zu erlassen.

4. Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020

Zu einem erheblichen Liquiditätspuffer für die bayerische und deutsche Wirtschaft führt nicht zuletzt die Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung, die von krisengebeutelten Unternehmen beantragt werden kann, ohne dass dadurch die gewährte Dauerfristverlängerung verloren geht. Allein für die bayerische Wirtschaft kann hierdurch befristet eine zusätzliche Liquidität von rund 2,4 Milliarden Euro mobilisiert werden.

5. Fristverlängerung für die Abgabe von Steuererklärungen

Die von der Politik ergriffenen Schutzmaßnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Corona-Virus haben Auswirkungen auch auf die Personalsituation in den Steuerkanzleien. So müssen sich beispielsweise infolge der Schließung aller bayerischen Schulen Eltern verstärkt um die Betreuung ihrer Kinder kümmern, wodurch es im Hinblick auf die fristgerechte Erstellung von Steuererklärungen zu Kapazitätsengpässen kommen kann. Bayern hat kurzfristig darauf reagiert, indem die Abgabefrist für Jahressteuererklärungen 2018, mit deren Erstellung Angehörige der steuerberatenden Berufe beauftragt sind, auf Antrag verlängert werden kann. Zudem wurde die Möglichkeit zur Verlängerung der Abgabefrist für

die in Kürze fälligen Lohnsteueranmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen eröffnet.

6. Alkoholsteuerbefreiung für die Produktion von Desinfektionsmitteln

Eine wichtige Grundsubstanz für Desinfektionsmittel, die aktuell mehr denn je benötigt werden, ist Alkohol, auf den vom Zoll grundsätzlich eine Alkoholsteuer erhoben wird. Sogenannte Abfindungsbrennereien, die die Alkoholsteuer auf der Basis von Erfahrungssätzen entrichten, unterliegen im Gegenzug einer Mengenbeschränkung von 300 Litern reinem Alkohol pro Jahr. Dieses Limit kann nunmehr - einer bayerischen Forderung entsprechend - überschritten werden, soweit der Alkohol an Apotheken, die pharmazeutische und die chemische Industrie sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Herstellung von Desinfektionsmitteln geliefert wird. Diese Maßnahme ergänzt die vom Bund verfügte generelle Steuerbefreiung für Alkohol, der für die Herstellung von Desinfektionsmitteln verwendet wird.

7. Arbeit der Finanzverwaltung

Nicht nur das Gesundheitswesen, sondern auch die Finanzverwaltung steht vor einer harten Bewährungsprobe. Derzeit gehen Tausende von Anträgen auf Stundung, Anpassung von Vorauszahlungen sowie Fristverlängerung ein, die zusätzlich zu den regulär anfallenden Tätigkeiten zu bewältigen sind. Die Finanzämter leisten dabei hervorragende Arbeit, um einerseits die in Not geratenen Unternehmen zu entlasten, andererseits die Einnahmebasis und damit die Handlungsfähigkeit des Staates sicherzustellen. Obgleich als Maßnahme gegen die Verbreitung des neuartigen Coronavirus die Servicezentren vorerst geschlossen wurden, bleibt die Steuerverwaltung, insbesondere auch mit ihren Serviceleistungen gegenüber den Steuerpflichtigen, voll funktionsfähig. Die Finanzämter sind weiter telefonisch, schriftlich und elektronisch erreichbar, auch persönliche Einzeltermine bleiben möglich. Ermittlungshandlungen im Rahmen von Betriebsprüfungen finden grundsätzlich nicht mehr vor Ort in den Unternehmen, sondern möglichst an der Amtsstelle oder am Telearbeitsplatz

statt; auf Bitte betroffener Unternehmen ist auch eine Verschiebung oder Unterbrechung möglich.

Die Menschen in Bayern sehen sich aktuell einer bislang unbekannten Bedrohung ausgesetzt, auf die die Staatsregierung mit entschlossenen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit reagiert. Im Zentrum des Handelns der Bayerischen Staatsregierung stehen die Menschen, die es vor den Gefahren für Gesundheit und Leben durch das Virus zu bewahren gilt. Gleichzeitig muss alles Erdenkliche getan werden, um die volkswirtschaftlichen Schäden zu begrenzen. Auch hierzu ist die Solidarität aller gefragt.

Über den Tag hinaus geblickt wird ein Konjunkturpaket erforderlich sein, um die Wirtschaft wieder auf einen stabilen Wachstumspfad zu führen. Als Impuls für die Investitionstätigkeit der Unternehmen kommen dabei insbesondere eine Verbesserung der Abschreibungsbedingungen sowie weitere Investitionsanreize in Betracht. Dies habe ich zusammen mit weiteren Vorschlägen zur Ausweitung des Verlustrücktrags, einer Senkung der Stromsteuer und EEG-Umlage, einer allgemeinen Verschiebung der Fälligkeit der Umsatzsteuervorauszahlungen um mindestens einen Monat, der Senkung der Umsatzsteuer für die Gastronomie auf 7 Prozent und einer befristeten Aussetzung zumindest der Erhöhung der Luftverkehrsteuer bereits in einem Schreiben an Bundesfinanzminister Olaf Scholz herangetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Albert Füracker, MdL